

VEREINBARUNG

zwischen den

Politischen Gemeinden Ottenbach ZH und Jonen AG

**über die Bildung eines Zweckverbandes für den Bau und Betrieb
einer gemeinsamen zentralen Abwasserreinigungsanlage**

I. Zusammenschluss

Artikel 1

Die Politischen Gemeinden Ottenbach ZH und Jonen AG bilden auf unbestimmte Zeitdauer einen Zweckverband (nachfolgend Verband genannt) im Sinne von § 7, Abs. 1 des Zürcherischen Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926. Der Verband hat im Rahmen dieser Vereinbarung eigene Rechtspersönlichkeit.

Der Verband hat seinen Sitz in Ottenbach.

Artikel 2

Zweck des Verbandes ist der Bau und der Betrieb einer gemeinsamen zentralen Abwasserreinigungsanlage sowie allfälliger weiterer für den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage notwendiger Einrichtungen.

Sie wird auf dem Gebiet der Gemeinde Ottenbach erstellt. Das geklärte Abwasser wird dort der Reuss zugeleitet.

II. Organisation

Artikel 3

Organe des Verbandes sind:

1. Kläranlagekommission
2. der Rechnungsführer
3. die Rechnungsprüfungskommission.

Artikel 4

Die Kläranlagekommission besteht aus ^{drei} sieben Mitgliedern, nämlich aus ^{zwei} vier Vertretern der Gemeinde Ottenbach und ¹ drei Vertretern der Gemeinde Jonen.

Die Kläranlagekommission besorgt die Verbandsangelegenheiten, soweit nicht die Beschlussfassung anderen Organen des Zweckverbandes oder der beteiligten Gemeinden vorbehalten sind.

Artikel 5

Während des Baues der Abwasserreinigungsanlage und der zugehörigen Einrichtungen sowie bei allfälligen Erweiterungsbauten hat die Kläranlagekommission insbesondere folgende Aufgaben:

1. Erwerb des erforderlichen Grundeigentums
2. Einholung der notwendigen Bewilligungen und Abschluss der erforderlichen Rechtsgeschäfte
3. Vergebung der Bauarbeiten und Lieferungen
4. Ueberwachung der Bauarbeiten
5. Festsetzung des Zeitpunktes der Inbetriebnahme der Anlage
6. Verabschiedung der Baurechnung zuhanden der Organe der Verbandsgemeinden

Artikel 6

Nach der Inbetriebnahme der Anlage obliegt der Kläranlagekommission vor allem:

1. Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes
2. Wahl eines Klärwärters, welcher bezüglich seiner dienstlichen Verrichtungen direkt dem Kommissionspräsidenten unterstellt ist.
3. Festsetzung der Besoldung des Klärwärters und Erlass einer Dienstanweisung (Betriebsvorschriften)
4. Aufstellen des jährlichen Voranschlages jeweils bis zum 1. Oktober
5. Vorbereitung besonderer Ausgabenbeschlüsse zuhanden der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.
6. Verabschiedung der Betriebsrechnung und Erstattung eines kurzen Geschäftsberichtes zuhanden der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden und der kantonalen Baudirektionen bis zum 15. Februar jeden Jahres.

Die Befugnisse der Verbandsgemeinden und ihrer Organe gemäss den nachstehenden Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Artikel 7

Die Kläranlagekommission wählt ihren Präsidenten auf die Amtsdauer der Behörde unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Artikel 8

Die Amtsdauer der Mitglieder der Kläranlagekommission und ihrer Hilfskräfte fällt mit denjenigen der Gemeindebehörden von Ottenbach zusammen.

Artikel 9

Für die Geschäftsführung der Kläranlagekommission gelten sinngemäss die Bestimmungen des Zürcherischen Gemeindegesetzes.

Artikel 10

Als Rechnungsführer amtiert der Gemeindegutsverwalter von Ottenbach. Er braucht nicht Kommissionsmitglied zu sein. Er wird von der Kläranlagekommission mit Genehmigung der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden auf Amtsdauer gewählt.

Der Rechnungsführer besorgt das gesamte Rechnungswesen des Verbandes.

Artikel 11

Als Rechnungsprüfungskommission amten die Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden Ottenbach und Jona und zwar - beginnend mit derjenigen von Ottenbach - abwechselungsweise je für eine ganze Amtsdauer.

Artikel 12

Die Entschädigungen für die Mitglieder der Kläranlagekommission und für den Rechnungsführer gehen zu Lasten der Betriebsrechnung des Verbandes. Sie werden von der Kläranlagekommission unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden festgesetzt.

Artikel 13

Den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden steht zu:

1. Wahl der Vertreter ihrer Gemeinden in die Kläranlagekommission
2. Verabschiedung der besonderen Baurechnungen zuhanden der Gemeindeversammlungen
3. Genehmigung des Betriebsvoranschlages und der Betriebsrechnung
4. Genehmigung der Beschlüsse der Kläranlagekommission über die Entschädigungen an die Kommissionsmitglieder und an den Rechnungsführer sowie über die Besoldung des Klärwärters

5. Genehmigung der Wahl des Kommissionspräsidenten, des Rechnungsführers und des Klärwärters
6. Beschlussfassung über Ausgaben, welche den ordentlichen Betriebsaufwand übersteigen (insbesondere ausserordentliche Unterhaltsarbeiten, Anschaffung usw.) sowie über im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben, in beiden Fällen im Rahmen der den Gemeinderäten durch die Gemeindeordnungen eingeräumten Kompetenzen
7. Beschlussfassung über dringende, unvorhergesehene Ausgaben für die Behebung von Schäden und Betriebsstörungen, welche die Wirksamkeit der Anlage beeinträchtigen

Artikel 14

Den Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden steht zu:

1. Abnahme der besonderen Baurechnungen
2. Beschlussfassung über neue, nicht unter den ordentlichen Betriebsaufwand fallende Ausgaben (also insbesondere über grössere ausserordentliche Unterhaltsarbeiten, Anschaffungen, Erweiterungs- und Ergänzungsbauten usw.) sowie über im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben, soweit sie die den Gemeinderäten durch die Gemeindeordnung eingeräumten Ausgabenkompetenzen übersteigen.

III. Bau der Anlage

Artikel 15

Der Bau der Abwasserreinigungsanlage erfolgt auf Grund der von den beiden Gemeinden genehmigten Bauprojekte des Ingenieurbüros Pfeiffer, Affoltern a.A. mit allfälligen von den Gemeindeversammlungen beschlossenen Erweiterungen und den von den Subventionsbehörden vorgeschriebenen Ergänzungen oder Aenderungen.

Für die Ausführung ist das von den beiden Gemeinderäten genehmigte Bauprogramm massgebend. Ebenso sind die Zulaufkanäle fristgerecht durch die beiden Verbandsgemeinden erstellen zu lassen.

Artikel 16

Sämtliche Baukosten werden einem gemeinsamen Baukonto bei der Zürcher Kantonalbank, Filiale Affoltern a.A. belastet.

Die Verbandsgemeinden haben ihre Baukostenanteile sowie die eingehenden Staatsbeiträge diesem Konto nach Massgabe des Baufortschrittes zu überweisen.

Dies gilt auch für spätere Erweiterungs-, Ergänzungs- und Umbauten.

Artikel 17

Die Baukosten werden nach dem von den beiden Gemeindeversammlungen bereits genehmigten Schlüssel wie folgt verteilt:

Gemeinde Ottenbach	zwei Drittel	d.h. 66 2/3 %
Gemeinde Jonen	ein Drittel	d.h. 33 1/3 %

Der Kostenverteiler für spätere Erweiterungs- und Umbauten der Kläranlage (nicht der Kanalnetze) ist bei der Beschlussfassung über das Bauvorhaben durch die Gemeindeversammlungen festzulegen.

Artikel 18

Die der Kläranlage dienenden Grundstücke und die gemeinsam benutzten Anlagen und Betriebseinrichtungen stehen im Eigentum des Zweckverbandes.

IV. Betrieb

Artikel 19

Sowohl die ordentlichen als auch die ausserordentlichen Betriebs- und Unterhaltskosten sowie die Anschaffungen und baulichen Anpassungen, für welche keine besondere Baurechnung erstellt wird, werden der Betriebsrechnung belastet und im Verhältnis der auf die Einzugsgebiete entfallenden Einwohnerzahlen bzw. Einwohnergleichwerte der Industrie auf die Verbandsgemeinden verteilt. Diese Verhältniszahlen werden alle vier Jahre nach der Wahl der Gemeindebehörden durch die Kommission neu ermittelt.

Artikel 20

Der Verband führt nach Inbetriebnahme der gemeinsamen Anlage weder Bau- noch Kapitalrechnung. Die Betriebsrechnung ist alljährlich durch Beiträge der Verbandsgemeinden nach Massgabe von Art. 19 dieser Vereinbarung auszugleichen. Die Verbandsgemeinden haben dem Verband nach Bedarf die erforderlichen Betriebsvorschüsse auf Abrechnung zinsfrei zu gewähren.

Der ordentliche Aufwand wird durch den Voranschlag beschlossen. Neue Ausgaben, die nicht zum ordentlichen Betriebsaufwand gehören, dürfen nur auf Grund übereinstimmender Genehmigungsbeschlüsse der zuständigen Organe der Verbandsgemeinden getätigt werden.

Artikel 21

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, ihre Kanalisationsnetze jederzeit in fachgemäsem Zustand zu halten und Störungen, welche den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben. Massgebend für die Bewilligung von Gebäudeanschlüssen an die Kanalisationsnetze der Verbandsgemeinden sind die von den Regierungsräten genehmigten Verordnungen über die Abwasseranlagen.

Artikel 22

Die Bewilligung von Anschlüssen an den Verbindungs- bzw. Zulaufkanal zur Kläranlage steht den Verbandsgemeinden für ihr Gemeindegebiet zu. Sie haben der Kläranlagekommission von solchen Bewilligungen Kenntnis zu geben.

Artikel 23

Die Bewilligung des Anschlusses industrieller und gewerblicher Abwässer an die Gemeindekanalisationen sowie den Verbindungs- bzw. Zulaufkanal bedarf der Genehmigung der Kläranlagekommission, welche ihre Zustimmung von der Erfüllung entsprechender Bedingungen und Auflagen abhängig machen kann.

Artikel 24

Die Hauskläranlagen sind in den Verbandsgemeinden innert zwei Jahren nach Inbetriebnahme der zentralen Abwasserreinigungsanlage auszuschalten.

V. Aufsicht und Rechtsweg

Artikel 25

Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden oder den Verbandsgemeinden unter sich, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, sind auf dem Wege des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der zürcherischen kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

Zur Vertretung der Interessen der Verbandsgemeinden sind auch die Baudirektionen der Kantone, denen sie angehören, berechtigt.

Artikel 26

Der Verband untersteht wie eine Gemeinde der Staatsaufsicht nach den Vorschriften der zürcherischen Gemeindegesetzgebung. Beschlüsse und Verfügungen der Verbandsorgane sind nach den Bestimmungen der zürcherischen Gesetzgebung, insbesondere nach dem Gesetz vom 6. Juni 1926 über das Gemeindewesen und dem Gesetz vom 24. Mai 1959 über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen weiterziehbar.

Artikel 27

Zur Ergreifung von Rechtsmitteln legitimiert sind ausser den direkt in ihren Rechten Betroffenen auch die Baudirektionen und Regierungsräte in Vertretung der ihrer Aufsicht unterstellten Gemeinden und zur Wahrung der öffentlichen Interessen im allgemeinen.

Artikel 28

Für den Betrieb der gemeinsamen Anlagen sind die im Kanton Zürich und in der Gemeinde Ottenbach geltenden Vorschriften über die Abwasserbeseitigung und die eidgenössischen Vorschriften über den Gewässerschutz massgebend.

Für die Aufstellung des Voranschlages, die Rechnungsführung und die Rechnungslegung wie auch für die Verwaltung des Verbandes im allgemeinen sind, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, die zürcherischen Vorschriften über das Gemeindewesen massgebend.

VI. Auflösung und Liquidation

Artikel 29

Der Verband kann durch übereinstimmenden Beschluss der Gemeindeversammlungen beider Verbandsgemeinden aufgelöst werden.

Gegen den Willen der anderen Verbandsgemeinden kann eine Gemeinde nur dann die Auflösung des Verbandes und die Liquidation des Gemeinschaftswerkes verlangen, wenn dessen Zweck zur Hauptsache dahingefallen ist.

Artikel 30

Bei einer Liquidation richten sich die Anteile der Verbandsgemeinden nach dem in Art. 17 festgelegten Beteiligungsschlüssel.

Artikel 31

Streitigkeiten über die Verbandsauflösung und die Liquidation sind nach Abschnitt V zu erledigen.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 32

Diese Vereinbarung tritt nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und die Regierungsräte der Kantone Zürich und Aargau in Kraft.

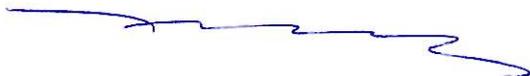
Artikel 33

Jede Aenderung der Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden und derjenigen der Regierungsräte beider Kantone.

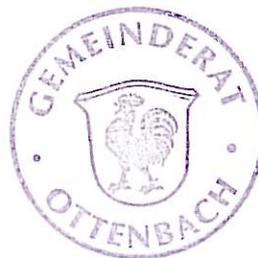
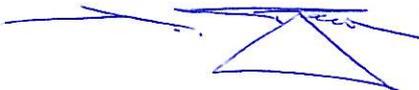
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Ottenbach vom 8. Dezember 1965

GEMEINDERAT OTTENBACH

Der Gemeindepräsident:



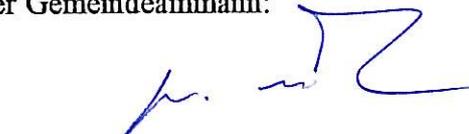
Der Gemeindeschreiber:



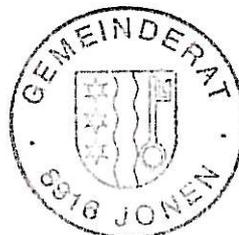
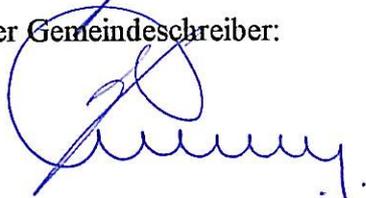
Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Jonen vom 20. Januar 1966

GEMEINDERAT JONEN

Der Gemeindeammann:



Der Gemeindeschreiber:





Gemeinde Jonen/AG	
5. OKT. 1998	
Akte-Nr. 6/2	Prot. Nr. 178

DEPARTEMENT DES INNERN DES KANTONS AARGAU

Abwasserreinigungsanlage Ottenbach ZH/Jonen AG; Aenderung der Zweckverbandsvereinbarung; Gesuch um Genehmigung

Sachverhalt

1.

Im Jahre 1966 haben sich die Gemeinden Ottenbach, Zürich, und Jonen, Aargau, zu einem Zweckverband im Sinne von § 7 Abs. 1 des Zürcherischen Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 zusammengeschlossen. Zweck dieses Verbandes ist der Bau und Betrieb einer gemeinsamen zentralen Abwasserreinigungsanlage sowie allfälliger weiterer für den Betrieb der Abwasserreinigungsanlage notwendiger Einrichtungen. Nun sind die Satzungen einer kleinen Revision unterzogen worden. Man hat in Art. 4 die Anzahl der Mitglieder der Kläranlagekommission von sieben auf drei reduziert.

2.

Der Anpassung der Satzungen ist an den Einwohnergemeindeversammlungen von Jonen am 14. November 1997 und von Ottenbach am 16. Dezember 1997 zugestimmt worden. Mit Schreiben vom 21. Juli 1998 ersucht der Verband um die Genehmigung durch den Regierungsrat.

Erwägungen

1.

Nach § 75 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19. Dezember 1978 bedürfen die Satzungen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Dieser hat seine Kompetenz an das Departement des Innern delegiert (§ 1 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die Delegation von Kompetenzen des Regierungsrates vom 8. November 1982/29. April 1998).

2.

Die Revision der Satzungen betrifft einzig die Reduktion der Anzahl Mitglieder der Kläranlagekommission. Sie gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Der Genehmigung der geänderten Satzungen durch den Kanton Aargau stehen somit, vorbehaltlich der

Zustimmung des Kantons Zürich (vgl. Art. 32 der Satzungen), weder formelle noch materielle Gründe entgegen.

3.

Die nach der geänderten Delegationsverordnung erforderliche Zustimmung des Baudepartementes des Kantons Aargau als Fachstelle zur Anpassung von Art. 4 der Satzungen liegt vor.

Demgemäss wird

beschlossen:

Die revidierten Satzungen des Zweckverbandes für die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage Ottenbach ZH/Jonen AG werden durch den Kanton Aargau genehmigt.

DEPARTEMENT DES INNERN
Gemeindeabteilung



Dr. Walter Mischler

Aarau, 22. September 1998

Geht an:

- Gemeindeganzlei, 8916 Jonen
- BD/Abteilung Umweltschutz
- DI/Gemeindeabteilung
- DI/Gemeindeinspektorat
- Gemeinderat 8913 Ottenbach